



Rechtsanwalte | Notar  
in Burogemeinschaft

## Vollmacht

fur Rechtsanwalt Markus Burger, Giersstr. 22 – 24, 33098 Paderborn

wird hiermit in Sachen

./.

wegen

Vollmacht – Prozessvollmacht – Strafprozessvollmacht zur auergerichtlichen und gerichtlichen Vertretung gem. §§ 81 ff., 609, 624 I ZPO, §§ 233 II, 302, 374 StPO und §§ 164 ff. BGB fur alle Instanzen erteilt.

Diese Vollmacht erstreckt sich insbesondere auf folgende Befugnisse:

- 1) Verteidigung und Vertretung in Bugeldsachen, Strafsachen und Privatklagesachen in allen Instanzen, auch als Nebenklager, auch fur den Fall der Abwesenheit, Vertretung gema § 411 II StPO mit ausdrucklicher Ermachtigung gema §§ 233 I, 234 StPO, Vertretung in samtlichen Strafvollzugsangelegenheiten, im Verfahren vor der Strafvollstreckungskammer und im Disziplinarverfahren,
- 2) Strafantrage sowie alle sonstigen nach der Strafprozessordnung zulassigen Antrage zu stellen und zuruckzunehmen sowie die Zustimmung gema §§ 153, 153 a StPO zu erteilen, Nebenklage zu erheben und zurucknehmen,
- 3) Empfangnahme von Geld, Wertsachen und Urkunden, insbesondere des Streitgegenstandes, von Kautionen, Entschadigungen und der vom Gegner, der Justizkasse oder anderen Stellen zu erstattenden Kosten und die Verfugung daruber ohne die Beschrankung des € 181 BGB,
- 4) Ubertragung der Vollmacht ganz oder teilweise auf andere,
- 5) Vornahme und Entgegennahme von Zustellungen jeder Art und Ladungen gema § 145 a II StPO, Einlegung und Rucknahme von Rechtsmitteln sowie Verzicht auf solche, Erhebung und Rucknahme von Widerklagen – auch in Ehesachen –,
- 6) Beseitigung des Rechtsstreites durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis,
- 7) Vertretung im Insolvenz-, Konkurs- oder Vergleichsverfahren uber das Vermogen des Gegners und in Freibabeprozessen sowie als Nebenintervenient,
- 8) alle Nebenverfahren, z. B. Arrest und einstweilige Verfugung, Kostenfestsetzung, Zwangsvollstreckung einschlielich der aus ihr erwachsenden besonderen Verfahren, Zwangsversteigerung, Zwangsverwaltung und Hinterlegungsverfahren,
- 9) Vertretung vor Familiengericht gema § 78 Abs. 2 ZPO, Antrage auf Scheidung der Ehe, in Folgesachen und einstweiligen Anordnungen zu stellen sowie Vereinbarungen zu treffen, Antrage auf Erteilung von Renten- und sonstigen Versorgungsauskunften zu stellen,
- 10) Antrage gema dem Gesetz uber die Entschadigung fur Strafverfolgungsmanahmen zu stellen,
- 11) Vertretung vor allen Behorden, den Arbeitsgerichten, Verwaltungsgerichten und Sozialgerichten sowie in deren Vorverfahren,
- 12) Vertretung in sonstigen Verfahren, auch bei auergerichtlichen Aufforderungen und Verhandlungen aller Art (insbesondere Regulierung von Versicherungsfallen und Abschluss von Vergleichs),
- 13) Abgabe und Empfang von Willenserklarungen aller Art, z. B. Kundigungen, Begrundung und Aufhebung von Vertragsverhaltnissen etc.

Paderborn, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

## Mandatsbedingungen

- 1) Telefonische Auskunfte und Erklarungen des Anwalts gegenuber dem Mandanten sind nur mit schriftlicher Bestatigung verbindlich.
- 2) Zur Einlegung von Rechtsmitteln und Rechtsbehelfen ist der Anwalt nur verpflichtet, wenn er einen entsprechenden Auftrag angenommen hat. Ist wegen der Abwesenheit des Mandanten eine Abstimmung mit diesem uber die Einlegung des Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln nicht moglich, so ist der Anwalt zu fristwahrenden Handlungen berechtigt und verpflichtet.
- 3) Handlungen, die sich auf das Mandat beziehen und welche einer von mehreren Auftraggebern vornimmt oder welche gegenuber einem von mehreren vorgenommen werden, wirken fur und gegen alle Auftraggeber. Widersprechen sich die Weisungen mehrerer Auftraggeber, so kann das Mandat niedergelegt werden.
- 4) Die Verpflichtung des beauftragten Rechtsanwalts zur Aufbewahrung und Herausgabe von Akten erlischt 12 Monate nach Beendigung des Auftrags. Alle Anspruche des Mandanten gegen den Anwalt verjahren 1 Jahr nach Beendigung des Auftrages, soweit nicht eine kurzere gesetzliche Frist gilt.
- 5) Der Auftraggeber hat dem Rechtsanwalt die Kosten der Abschriften und Ablichtungen, deren Anfertigung sachdienlich ist, nach Nr. 7000 Ziffer 1.d) VV RVG auch dann zu erstatten, wenn es sich nicht um zusatzliche Abschriften und Ablichtungen im Sinne des Gesetzes handelt, diese aber fur die ordnungsgemae Durchfuhrung des Mandats erforderlich sind.
- 6) Dem Auftraggeber ist bekannt, dass im arbeitsrechtlichen Verfahren 1. Instanz keine Kostenerstattung stattfindet.
- 7) Die Kostenerstattungsanspruche und sonstige Anspruche des Auftraggebers gegenuber dem Gegner, der Justizkasse oder anderen erstattungspflichtigen Dritten werden in Hohe der Kostenanspruche des beauftragten Anwalts an diesen abgetreten. Mehrere Vollmachtgeber haften als Gesamtschuldner.
- 8) Das Honorar des Anwalts bestimmt sich nach dem RVG zzgl. der jeweils geltenden Umsatzsteuer. Dem Mandanten ist bekannt, dass er das Honorar des Anwalts nebst aller weiteren Kosten des Mandats zu tragen hat, falls keine Deckungszusage durch eine Versicherung erfolgt. Weiter ist bekannt, dass sich die zu erhebenden Gebuhren nach dem Gegenstandswert richten. Hierauf ist der Mandant hingewiesen worden.
- 9) Die Haftung der Rechtsanwalte ist auf € 250.000,00 pro Fall beschrankt.
- 10) Erfullungsort und ausschlielicher Gerichtsstand ist der Sitz der Kanzlei des beauftragten Rechtsanwaltes.

## Hinweis gem. § 49 b Absatz 5 BRAO

In umseitiger Angelegenheit bin ich von Rechtsanwalt Burger vor Ubernahme des Auftrags darauf hingewiesen worden, dass sich die zu erhebenden Gebuhren nach dem Gegenstandswert richten.

Die vorstehenden Mandatsbedingungen habe ich zur Kenntnis genommen; ich erklare mich damit einverstanden.

Paderborn, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Unterschrift